

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
7. Wahlperiode
Finanzausschuss

Protokoll Nr. 7

KURZPROTOKOLL

der 7. Sitzung des Finanzausschusses
am Donnerstag, dem 2. März 2017, 13:03 Uhr,
in Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitz: Abg. Bernhard Wildt

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung zur Unterrichtung durch den Landesrechnungshof
Sonderbericht „Kommunale Sozialausgaben“
- Drucksache 7/128 -

Beginn: 13:03 Uhr

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung zur Unterrichtung durch den Landesrechnungshof
Sonderbericht „Kommunale Sozialausgaben“
- Drucksache 7/128 -

Vors. **Bernhard Wildt** begrüßt die Anzuhörenden, Gäste und Abgeordneten zu der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses und dankt den Anzuhörenden für die Beantwortung der Fragen und ihre Bereitschaft, dem Finanzausschuss mit ihrem Sachverstand bei der Beratung des Sonderberichts des LRH behilflich zu sein.

Herr Prof. Dr. Junkernheinrich könne heute aufgrund anderweitiger terminlicher Verpflichtungen nicht an der Anhörung teilnehmen. Dankenswerterweise habe er aber Herrn Micosatt, den federführenden Mitautor der Sozialausgabenstudie, als seinen Vertreter in die Anhörung entsandt.

Auch Herr Wellmann vom Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. könne aufgrund anderer terminlicher Verpflichtungen nicht an der Anhörung teilnehmen. Stattdessen stehe Herr Deiters als stellvertretender Geschäftsführer zur Verfügung.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern werde in der Anhörung durch Frau Topfstett vertreten.

Für diejenigen, die bislang noch nicht an einer Anhörung im Landtag teilgenommen hätten, gebe er einleitend Hinweise zur Verfahrensweise. Die Öffentlichkeit sei zugelassen und hergestellt, da es sich um eine öffentliche Anhörung handle. Nur die Abgeordneten des Landtages und die Sachverständigen dürften das Wort ergreifen. Zwischenrufe, Beifall oder Unmutsbekundungen seitens der Zuhörer seien unzulässig.

Dem Finanzausschuss gehe es darum, unterschiedliche Interessenvertreter zu Wort kommen zu lassen. So hätten die einzelnen Fraktionen auch Vorschläge zur Anhörung unterbreitet. Die vorab schriftlich eingereichten Stellungnahmen der Anzuhörenden lägen den Abgeordneten bereits vor (s. A.Drs. 7/35, 7/35-1), so dass die Anzuhörenden sich in ihren Vorträgen auf das aus ihrer Sicht Wichtigste beschränken könnten.

Zu Beginn habe je ein Vertreter der eingeladenen Institutionen die Gelegenheit, seine Stellungnahme in einem Beitrag von maximal zehn Minuten vorzustellen. Er bitte um Verständnis dafür, dass er auf die Einhaltung dieser zehn Minuten achten werde, um den Abgeordneten genügend Zeit für Nachfragen einräumen zu können.

Er bitte beginnend mit Herrn Micosatt um die Eingangsstatements der Anzuhörenden.

Herr **Gerhard Micosatt** (FORA Forschungsgesellschaft für Raumfinanzpolitik mbH) bemerkt, er vertrete Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich, der heute zu einem ähnlichen Thema in das Bundeskanzleramt eingeladen sei.

Die vorgelegte Studie sei eine Fortschreibung einer vorherigen Studie. In der neuen Studie gehe es um die Aktualisierung und Vertiefung einzelner Teile und Ergänzungen bestimmter Problemfelder. Gleichwohl sei auch diese Studie eine Übersichtsstudie über einen breiten Kanon von Sozialproblemen und -ausgaben, die nicht das Ziel gehabt habe, im einzelnen Ursachen und Lösungsmöglichkeiten zu identifizieren, sondern Auffälligkeiten darzustellen, die später vertiefend zu untersuchen seien.

In der Studie sei eine Systematik eingeführt worden, in der die Einteilung der Sozialleistungen in existenzsichernde Leistungen, Leistungen in besonderen Lebenslagen und Jugendhilfe erfolgt sei. Existenzsichernde Leistungen seien stark regelgebunden. Man habe festgestellt, dass es bei diesen regelgebundenen Leistungen keine großen interkommunalen Unterschiede gebe und sich Auffälligkeiten erklären ließen, wenn man die Sozioökonomie, die Sozialstruktur oder auch Mieten heranziehe. Bezüglich der Leistungen in besonderen Lebenslagen seien zum Teil sehr starke Unterschiede zwischen den Kommunen festzustellen, für die man in der Vertiefung durch die gegenüber der Vorgängerstudie stärkere Differenzierung der Hilfearten keine wirkliche Begründung gefunden habe. Hier werde präferiert, dass dies weiter vertiefend in Vergleichsringen zwischen den Akteuren selbst unter Beteiligung der Ministerien oder von externen Gutachtern geklärt werde. Bei der Jugendhilfe als fallbezogene Hilfe sei es ähnlich. Hier komme es automatisch zu Unterschieden in den Fallkosten, weil es sich um individualbezogene Hilfen handele. Es gehe darum, eine Diagnose zu stellen, Therapievorschlüsse zu unterbreiten, Dritte in die Hilfen mit einzubeziehen und zu beauftragen, wobei große Unterschiede in der Fallsteuerung bestünden. Auch hier gehe es weniger um die Finanzwissenschaft, als um die Verwaltungswissenschaft, Lösungen zu finden, um ein anderes Controlling herbeizuführen.

Hier habe man ebenfalls Vergleichsringe bzw. Lernnetzwerke vorgeschlagen, denn es gehe darum, von jemand anderem zu lernen.

Im Fragenkatalog sei es auch um die Querbezüge zwischen den Sozialhilfebereichen gegangen, die man nur habe andeuten, aufzeigen und plausibilisieren können. Um dies konzentriert und qualifiziert vornehmen zu können, würden tiefere Untersuchungen erforderlich sein. Man habe dies nur fallweise darstellen können, wo erkennbar sei, dass die Jugendhilfe sehr stark von Familien abhängig sei, die existenzsichernde Leistungen bezögen. Hier müssten wiederum Möglichkeiten gefunden werden, die verschiedenen sektoralisierten Hilfesysteme zu „verschränken“ und gemeinsame Lösungen zu finden.

Dies habe der LRH im Prinzip in seinem Bericht zusammengefasst. Der LRH sei im Wesentlichen den Vorschlägen des Gutachtens gefolgt und habe die Frage der Vergleichsringe bzw. Lernnetzwerke aufgegriffen sowie die Prüfung der Fragen der Datenvergleichbarkeit und die Vereinheitlichung der Datenerhebungen zwischen den Kommunen angeregt. Auch die weitere Klärung und Vertiefung der Methoden der Fallsteuerung habe der LRH aufgegriffen. Insofern habe der LRH seine Schlussfolgerungen entsprechend den Feststellungen aus dem Gutachten getroffen. Im Übrigen verweise er auf die vorliegende Stellungnahme.

Herr **Michael Klein** (Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH – con_sens) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Das Unternehmen con_sens sei aus Hamburg, habe 25 fest angestellte Beschäftigte und sei seit knapp 20 Jahren in der Beratung von Sozial- und Jugendhilfeträgern auf kommunaler Ebene und in Diskussionsprozessen auf ministerieller Ebene am Markt. Con_sens sei vom LRH mit der Wahrnehmung der externen Prüfung, aufbauend auf die Voruntersuchung von Herrn Micosatt und Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich, beauftragt worden. Er könne sich den Ausführungen von Herrn Micosatt inhaltlich anschließen.

Con_sens habe den Auftrag erhalten, unterhalb der finanzwissenschaftlichen statistischen Ebene vor Ort die Organisationsstrukturen und bestimmte Fragen der Aufgabenwahrnehmung in den Bereichen Sozial- und Jugendhilfe zu untersuchen. Dabei sei relativ schnell klar gewesen, dass alles im Fokus der Diskussionen um die Steuerung der Sozial- und Jugendhilfeleistungen stehe. Bekanntlich würden die Sozial- und Jugendhilfe-Ausgaben in einem normalen Landkreis oder einer normalen kreisfreien Stadt nur etwa 60 % vom Gesamthaushalt ausmachen. Finanzpolitik sei in

dem Zusammenhang also als Sozialpolitik zu verstehen und umgekehrt. Auch die Beratungsprozesse bezögen sich oftmals auf die Frage, wie man mit den Positionen umgehe. Der Rest seien fixe Ausgaben oder Investitionen bzw. der gesamte Infrastrukturbereich. In diesem Kontext sei in den Gesprächen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten schnell deutlich geworden, dass dies hier eine größere Dimension umfasse. Insofern sei man mit dem Bericht des LRH sehr einverstanden, weil darin die zu klärenden Fragen auf ministerieller Ebene, durch die Spitzenverbände und durch die Kommunen vor Ort sehr gut benannt worden seien, um in diesem Bereich im Land voranzukommen.

Eine konkrete Fragestellung habe die Qualität der statistischen Daten betroffen, die die Kommunen auf gesetzlicher Grundlage in bestimmten Verfahren zu melden hätten. Man habe festgestellt, dass die Meldungen der Daten im Land auf aggregierter Ebene so gut seien, dass die grundsätzlichen Aussagen, die Herr Micosatt und Herr Prof. Dr. Junkernheinrich getroffen hätten, belastbar seien, wie z.B. bezüglich Fallkosten, Ausgabenentwicklung usw. Je stärker man zu Leistungsarten komme, die eine geringere finanzielle Bedeutung hätten oder wo es nur wenige Einzelfälle gebe, desto stärker seien die Klärungsbedarfe, die der LRH auch benannt habe.

Im Bereich der Jugendhilfe würden die wesentlichen Kennzahlen, wie Fallkosten oder Ausgaben pro Einwohner, innerhalb der Kommunen des Landes breit streuen, was auch bundesweit völlig normal sei. Die Einflussfaktoren auf diese Spannweite seien vielfältig. Grundsätzlich seien die Leistungen für die Hilfen zur Erziehung fiskalisch und fachlich steuerbar, was die Gesprächspartner vor Ort auch bestätigt hätten. Es werde gesteuert, und zwar auf unterschiedlichen Ebenen, wichtig sei es, im landesweiten Austausch bestimmte einheitliche Wege zu finden.

Ein nicht zu vernachlässigender Faktor sei die Fort- und Weiterbildung für die fallführenden Mitarbeiter, denn ein Sozialarbeiter eines Jugendamtes sei für ein Transferausgabevolumen von ungefähr 800 TEUR im Jahr verantwortlich. Insofern sei es sicherlich sinnvoll, übergreifende Maßnahmen in Erwägung zu ziehen.

Ein Controlling in dem Sinne, dass Fachdaten zur Entwicklung der Fälle und Finanzdaten zu den Kosten strukturiert aufbereitet und beraten würden, finde überall statt. Die Art und Weise der Berichte und das Niveau würden sich aber zwischen den Gebietskörperschaften unterscheiden. Hier gebe es noch die Möglichkeit, auf einer technischen Ebene weiterzukommen.

Zum Thema der Hilfeplanung gemäß SGB VIII seien die Aufgaben der Jugendämter in der Kommunikation mit den Familien und Jugendlichen klar festgeschrieben. Es gebe landesweit gute und übergreifende Programme hinsichtlich der Fortbildung und Qualifikation der Mitarbeiter. Beispielsweise habe man bei der Eingliederungshilfe für Behinderte Entwicklungsbedarf im Land festgestellt, so hinsichtlich der Aufstellung der Hilfeplanung und der Zusammenarbeit von Verwaltungs- und pädagogischen Mitarbeitern.

Bezüglich des Prüfbereiches Verträge und Verhandlungen führt er aus, dass im Bereich der Sozialhilfe der Kommunale Sozialverband (KSV) zentral mit der Wahrnehmung der Verhandlungen beauftragt sei. Dies decke den größten Teil des Ausgabevolumens in der Behindertenhilfe für die Werkstätten und für die Wohnheime ab. In der Jugendhilfe sei dies anders, hier liege die Aushandlung der Preise für die Leistungen, die vornehmlich die Leistungsanbieter der freien Wohlfahrtspflege erbringen würden, in der Hand der Kommunen. In diesem Bereich gebe es eine überregionale Vernetzung. Der LRH habe in seinem Bericht auch darauf hingewiesen, dass hier eine Stärkung der kommunalen Verhandlungskraft zu prüfen sei, z.B. durch die Einrichtung einer überregionalen Datenbank. Die Art und Weise der Preisverhandlungen und die Höhe der Preise für die Leistungen und in diesem Zusammenhang auch das kooperative Verhältnis zwischen Sozial- und Jugendhilfeträgern und der Wohlfahrtspflege dürften auch unter fiskalischen Gesichtspunkten keinesfalls vernachlässigt werden.

Im Bereich der Kindertagesbetreuung habe man festgestellt, dass die statistischen Daten, die alle korrekt geliefert worden seien, und die entsprechenden Fallkosten, die im bundesweiten Vergleich ausgewiesen werden könnten, nicht dazu geeignet seien, Erkenntnisse über die Kosten für einen Platz in der Kinderbetreuung in Mecklenburg-Vorpommern zu gewinnen, weil bestimmte Tatbestände vor Ort anders als anderenorts nicht berücksichtigt würden. Der LRH habe dies in der Form aufgegriffen, dass bei Bedarf nochmals darauf zu schauen sei.

Bei der Behindertenhilfe als wesentliche Ausgabeposition in der Sozialhilfe nach dem SGB XII und im Bereich der Hilfe zur Pflege sei ein großer Unterschied zum Bereich Jugendhilfe festgestellt worden. Im wichtigen Bereich der Hilfeplanung seien die fallführenden Mitarbeiter in den Sozialämtern nicht für weniger Ausgabenvolumina verantwortlich als in den Jugendämtern. In diesem Bereich bestehe im Land, aber auch bundesweit noch viel Entwicklungsbedarf bei der Stärkung der kommunalen Position.

Als Beispiel führt er an, dass z.B. ein Behinderter, der im Alter von Mitte 20 in den Leistungseintritt gehe, im Wohnheim untergebracht werde und in einer Werkstatt für Behinderte arbeite, der Gesellschaft 55 TEUR pro Jahr wert sei. Bei einem Leistungsbezug über 20 bis 25 Jahre werde klar, dass es um die Fragestellung gehe, ob die Leistungsangebote niedrighschwelliger, weniger stationär, stärker vor Ort und vor allem auch stärker in normalen Unternehmen, statt Werkstätten, sein sollten und ob eine Steuerung in diesem Bereich sozialpolitisch, aber auch finanzpolitisch sinnvoll sei.

Frau **Anka Topfstett** (Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern) bedankt sich für die Möglichkeit Stellung zu nehmen und verweist auf die schriftlich vorgelegte Stellungnahme. Die Landkreise begrüßten es, dass sich der LRH mit den kommunalen Sozialausgaben als größtem Ausgabeblock befasst habe. Die kommunale Ebene habe seit Jahren den Wunsch, diesen Block zu regulieren, zu steuern und vergleichbar zu sein. 2008 habe man mit dem so genannten Rößler-Gutachten begonnen. Der Landkreistag habe mit dem Innenministerium zum Vergleich ein gemeinsames Projekt gehabt. Seit 2008 gebe es mit dem Sozialministerium die integrierte Berichterstattung im Bereich der Jugendämter. Das aktuelle Gutachten füge sich also in eine Reihe von Gutachten ein, die alle das Ziel der Darstellung vergleichbarer Daten hätten. Das aktuelle Gutachten sei dadurch besonders, dass viele inhaltliche Fragen gestellt würden. Der Landkreistag hätte sich jedoch erhofft, dass von diesen Fragen auch schon ein Teil beantwortet würde. In dem Gutachten tauche wiederholt der Satz auf, Mecklenburg-Vorpommern weise in diesem Bereich eine überdurchschnittliche Falldichte auf, und zwar bei der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, bei der Hilfe zur Pflege und bei der Hilfe zur Erziehung, insbesondere im stationären Bereich. Daher stelle sich die Frage, warum dies so sei und ob man steuern könne. Beispielsweise liege die Falldichte bei der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung rund 38 % über dem Niveau der ostdeutschen Länder. Hier hätten die Werkstätten für behinderte Menschen in der Nähe größerer stationärer Einrichtungen, die zu DDR-Zeiten historisch gewachsen seien, und der Altersdurchschnitt der Menschen mit Behinderungen analysiert werden müssen. Gerade im Landkreis Ludwigslust-Parchim mit dem Kloster Dobbertin könnte man beispielsweise diese Verbindungen ziehen. Ein weiteres Beispiel betreffe die Aussage im Gutachten, dass die Kinder- und Jugendhilfe nicht losgelöst von anderen sozialen Problemen gesehen wer-

den könne. Dies unterstreiche der Landkreistag, hätte sich aber gewünscht, dass dies ein einleitender und kein beendender Satz sei, denn genau hier fange für den Landkreistag die Analyse an, welche Hilfebereiche wie zusammenspielen müssten, wo es Synergien gebe, welche Hilfearten nachrangig seien und welche einander bedingten. Bei einem SGB-II-Hilfempfänger würden z.B. auch die Kosten für die Kita übernommen, andererseits gebe es Abgrenzungsprobleme beim SGB-XII- und SGB-VIII-Bereich für Kinder, die besonders auffällig seien.

Man habe auch relativ häufig festgestellt, dass kreisfreie Städte und Landkreise nicht immer miteinander vergleichbar seien. Das Gutachten besage an einer Stelle, dass die Landkreise eine strukturell ärmere Bevölkerung hätten, die kreisfreien Städte aber gleichzeitig ihren Empfängern weniger Einkommen anrechneten. Ferner würden nach dem Gutachten die kreisfreien Städte für die Umlandgemeinden eine besondere Bedeutung haben, was aber nicht näher ausgeführt worden sei.

Bezüglich der Personalausstattung in den Sozial- und Jugendhilfeämtern stellt sie fest, dass das Gutachten die zentrale Wahrnehmung der Aufgaben durch die Sozial- und Jugendhilfeämter empfehle. Sie bezweifle jedoch, ob dies bei dem Personenkreis sinnvoll sei, für den diese Ämter tätig seien. Gerade Menschen mit geringem Einkommen und Kinder und Jugendliche sollten einen ortsnahen Ansprechpartner haben.

Erfreut sei der Landkreistag über die Aussage, dass die unterdurchschnittlichen Personalausgaben im Sozialbereich Ausdruck der Prioritätensetzung der Kommunen seien. Man habe nach der Landkreisneuordnung an vielen Stellen Organisationsuntersuchungen durchführen lassen, insbesondere auch durch *con_sens*. Dabei seien Personalausgaben für die Jugendhilfeämter im Vergleich zu den ostdeutschen Bundesländern festgelegt worden. Auch das Gutachten stelle fest, dass die Personalausstattung im Vergleich nicht schlechter, sondern die Falldichte höher sei.

Der Landkreistag sei dankbar für das Gutachten, aber es seien viele Fragen aufgeworfen, aber nicht beantwortet worden, was sie jedoch für notwendig halte, um zu Lösungen zu kommen.

Herr **Thomas Deiters** (Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.) dankt dem Finanzausschuss für die Möglichkeit, zu dem Bericht des LRH Stellung zu nehmen. Viele Äußerungen der Vorredner könne er aus Sicht des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. (StGT M-V) bestätigen.

Hinsichtlich der Frage nach erweiterten Prüfungsrechten des LRH erklärt er, dass der StGT M-V grundsätzlich sehr an der Transparenz im größten Ausgabenblock der kommunalen Haushalte interessiert sei. In der Stellungnahme habe man den Aufwuchs der Sozialausgaben in den kommunalen Haushalten deutlich gemacht, der ein wesentlicher Aspekt dafür sei, dass viele Kommunen ihrem Auftrag, die Infrastruktur zu erhalten und neu zu investieren, durch die hohen Sozialausgaben nicht mehr nachkommen könnten. Dies betreffe sowohl die kreisfreien Städte, die in der Regel Aufgabenträger seien, als auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die über die Kreisumlagen an den Kostenentwicklungen im Landkreis beteiligt würden.

Frau Topfstett habe bereits verdeutlicht, dass man bei dem Thema Kommunal- und Landesfinanzen nicht am Thema Soziales vorbeikomme. Man habe in der Vergangenheit – gerade auch in den Kommunalgipfeln, die man gemeinsam mit der Landesregierung durchgeführt habe – immer auch den Bereich der Soziallasten im Blick gehabt. Man habe gemeinsam versucht, die Unterschiede herauszufinden, z.B. in der AG Soziallasten. Parallel habe es das Kurzgutachten von Prof. Dr. Junkernheinrich gegeben, nunmehr liege in Form des Sonderberichtes eine ausführlichere Stellungnahme vor. Ob letztlich erweiterte Prüfungsrechte des LRH geeignet seien, könne man diskutieren. Wenn man dadurch einige Bereiche erhellen würde, könne dies richtig sein, andererseits habe man aber bei der vergangenen Novelle des Kommunalprüfungsgesetzes gerade die Prüfungsrechte des LRH im Bereich der Querschnittsprüfungen erweitert. Insofern sei zu prüfen, ob dies ausreiche oder nicht. Aus Sicht des StGT M-V sollte tatsächlich versucht werden, eine vom Land und von der kommunalen Seite unabhängige Stelle damit zu beauftragen. Dies halte er für wichtig, um zu vermeiden, dass möglicherweise fiskalische Aspekte zu dem Versuch führten, „Verschiebebahnhöfe aufzumachen“.

Eine Kernaussage des Gutachtens sei auch, dass teilweise große Unterschiede bei den Fallkosten und der Falldichte bestünden. Der Bericht gehe erfreulicherweise erstmals nicht auf die Bruttoausgaben ein, sondern untersuche die tatsächlichen entsprechenden Einnahmen, rechne diese gegen und berücksichtige sie bei den Zuschussbedarfen. Die Unterschiede ließen sich aus seiner Sicht teilweise erklären, wenn man die sozioökonomischen Rahmenbedingungen betrachte, z.B. auch ob es um den Kita-Bereich oder Sozialkosten insgesamt gehe. Auch beim reinen Einwohnerbezug bilde der reine Einwohner noch nicht die Soziallasten ab, denn die Bevölkerung könne sich sehr unterschiedlich zusammensetzen, je nachdem wie viele Kin-

der oder wie viele ältere Bürger es gebe. Im Übrigen gebe es ein Stadt-Land-Gefälle bei den Soziallasten, was natürlich zu hinterfragen sei und gerechtfertigt sein müsse, jedoch bundesweit nichts Untypisches sei. Dies liege zu einem großen Teil daran, dass man in den größeren Städten bzw. in den zentralen Orten, auch spezifische Angebote bereithalte, die zu einer gewissen Sogwirkung führten, weil letztlich die zentralen Orte die Fläche mit verschiedenen speziellen Angeboten zu versorgen hätten.

Die Eingliederungshilfe sei einer der größten Kostenfaktoren, wobei die Historie zu berücksichtigen sei. Die Werkstätten für behinderte Menschen würden eine Möglichkeit schaffen, am Arbeitsleben teilzunehmen. Dies hänge auch mit der Ausgestaltung des ersten Arbeitsmarktes zusammen. Mecklenburg-Vorpommern sei früher durch eine sehr hohe Arbeitslosigkeit geprägt gewesen, so dass die Möglichkeit für Behinderte, auf dem ersten Arbeitsmarkt eine Beschäftigung zu finden, viel schwieriger als möglicherweise in anderen Bundesländern gewesen sei.

Bei der Betrachtung der Fallkosten kritisiert er, dass die Realität nur in Euro- und Cent-Beträgen gemessen werde, was zwar wichtig sei, man dürfe aber nicht nur die Fallkosten anschauen, sondern auch das, was mit den Mitteln tatsächlich gemacht werde. Man könne viel ausgeben und wenig erreichen, aber auch wenig ausgeben und wenig erreichen. Dies sei beim StGT M-V ein großes Thema, insbesondere bei den Vertragsverhandlungen, auch in der Jugendhilfe. Man wolle versuchen, nicht nur darauf zu achten, wer tatsächlich wie viel ausbebe, sondern bei Steuerungsinstrumenten zu schauen, wo man es schaffe, dem jungen Menschen so weit zu helfen, dass er möglichst schnell und dauerhaft von Hilfe unabhängig werde, also eine wirkungsorientierte Steuerung zu haben.

Der Bericht sei auch sehr intensiv auf der Fachebene diskutiert worden. Die Kritik an der quantitativen und qualitativen Personalausstattung bilde teilweise tatsächlich die Wirklichkeit ab. Bekanntlich hätten die Kommunen im Land in den vergangenen Jahren unter erheblichem Haushaltskonsolidierungsdruck gestanden. Es sei nachvollziehbar, dass dann der Sozialbereich sicherlich nicht so ausgebaut worden sei, wie es hätte sein sollen. Anhand der Fallzahlentwicklung der Eingliederungshilfe sei z.B. festzustellen, dass durch die entsprechenden Regelungen, die inzwischen mit dem Land geschaffen worden seien, im finanziellen Bereich eine Kostenteilung erfolge, die Verwaltungskosten hätten aber nie eine Rolle gespielt. Im Zweifel müsse heute im Vergleich zu früheren Jahren das Mehrfache an Fällen von der gleichen Anzahl

Mitarbeiter in den Verwaltungen erledigt werden. Dabei seien viele Aufgaben im Sozialbereich komplexer geworden, so dass es schwierig sei, mit dem gleichen Mitarbeiterstamm die Aufgaben zu erfüllen und auch noch die Steuerungsfunktion wahrzunehmen.

Dankbar sei der StGT M-V für den Hinweis im Bericht, dass es scheinbar keine „Waffengleichheit“ mehr zwischen den Leistungsträgern und Leistungserbringern gebe, insbesondere in Bezug auf die Vertragsverhandlungen, wo ein zunehmendes Gefälle bei der Personalausstattung und Qualifikation festzustellen sei. Man brauche in den Verwaltungen Mitarbeiter, die gut ausgebildet seien und die Zeit dafür hätten, die Vertragsverhandlungen mit den Leistungserbringern vernünftig zu führen, um eine gute Arbeit und Kontrolle zu ermöglichen.

Vizepräs. **Reinhard Arenskrieger** (LRH) führt aus, die anderen Sachverständigen hätten es fast übereinstimmend für wichtig befunden, dass Vergleichsringe bzw. Lernnetzwerke gebildet würden, um den offenen Fragen nachzugehen. Dies habe der LRH seit Jahren in seinen Berichten angeregt, leider bislang ohne Erfolg. Dabei handele es sich um eine Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger. Hier bestünden Möglichkeiten, im Wege von interkommunalen Abstimmungen oder Lernnetzwerken, die offenen Fragen zu klären. Der LRH habe nur auf einer relativ abstrakten Ebene feststellen können, dass dies in der Vergangenheit nicht der Fall gewesen sei, wie z.B. beim Thema Steuerung und Datenbanken, in denen bestimmte Leistungen der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte erfasst werden könnten, auch hinsichtlich der Entgeltstruktur. Der LRH erhoffe sich für die Zukunft eine Verbesserung, weil alle Adressaten aus der kommunalen Ebene dies mehr oder weniger begrüßten.

Vors. **Bernhard Wildt** bemerkt, dass nach den Statements nunmehr die Abgeordneten ihre Fragen stellen könnten.

Abg. **Jacqueline Bernhardt** bezieht sich auf die Aussage, dass viele Fragen nicht beantwortet worden seien. Nach ihrem Verständnis sei es aber nicht Aufgabe des Finanzgutachtens gewesen, soziökonomische Ursachen in den Blick zu nehmen und die Verdichtung multikausaler Problemlagen in Familien zu analysieren. Für sie stelle sich die Frage, wer diese Aufgaben erbringen müsse. Es sei die Rede von Lernnetzwerken gewesen, wenn man dies so stehen lasse, würde vermutlich alles weiterlau-

fen wie bisher und nichts passieren. Sie frage deshalb, wer für die angemahnte Analyse zuständig sei, ob dies die Landesregierung gemeinsam mit den Kommunen umsetzen müsse.

Ferner seien gemeinsame Standards und Steuerungsmaßnahmen gefordert worden. Auch hierzu möchte sie wissen, wer eigentlich steuern solle, um zu einheitlichen Standards zu kommen, die kommunale Familie allein oder gemeinsam mit dem Land. Dabei stelle sich die Frage, wie dies möglich sein könne, wenn z.B. der KSV mit dem Landesjugendamt in der Verpflichtung sei, dies eigentlich aber bei den Landkreisen und kreisfreien Städten angesiedelt sei. Sie fragt, ob die derzeitigen Strukturen geeignet seien, um zu einheitlichen Standards in der Jugendhilfe und in der Kita-Betreuung zu kommen, oder ob hier umgesteuert werden müsse.

Vizepräs. **Reinhard Arenskrieger** erklärt, dass es sich sicherlich nicht allein um eine Aufgabe der kommunalen Familie handele. Aus seiner Sicht sei hier auch das Sozialministerium als Fachaufsicht gefragt, das sich stärker als bisher einbringen könnte.

Herr **Thomas Deiters** führt aus, dass die zentrale Einrichtung des KSV rein kommunal getragen werde. Eine gewisse Verantwortung des Landes sei nicht in Abrede zu stellen. Momentan mache man sehr gute Erfahrungen mit der Fachaufsicht im AG SGB XII, wo die Zusammenarbeit gut sei. Die kooperative Fachaufsicht sei auch tatsächlich kooperativ. Insofern sei man hier auf einem guten Weg. Etwas Vergleichbares gebe es nicht für die Jugendhilfe, hier bestehe also mehr die kommunale Verantwortung. Im Bereich der Jugendhilfe bestehe aus Sicht des StGT M-V vermutlich auch ein Fortbildungsproblem, was möglicherweise an der finanziellen Ausstattung liege und verbessert werden könne.

Er habe Verständnis am Interesse der Abgeordneten an landeseinheitlichen Standards im Sozialbereich, andererseits habe man aber bewusst gewisse Aufgaben in die Verantwortung der kommunalen Selbstverwaltung übergeben, damit dort entsprechend den örtlichen Rahmenbedingungen entschieden werde. Ähnliche Diskussionen führe man teilweise auch mit den Leistungserbringern auf der Landesebene, die gern z.B. im Kita-Bereich alles Mögliche landeseinheitlich geregelt hätten. Das praktische Problem sei dann häufig, wie man mehrere Gebietskörperschaften auf eine einheitliche Ebene bringen könne und ob nicht das schwächste Glied in der Kette die Möglichkeiten bestimme. Damit würden die Leistungserbringer auch nicht ein-

verstanden sein. Möglicherweise gebe es aber auch unterschiedliche Bedarfe im sozialen Bereich. Insofern müsste man sich zunächst verständigen, auf welcher Ebene man die Landeseinheitlichkeit haben wolle.

Abg. **Jacqueline Bernhardt** stellt klar, dass es sich nicht um ihre persönliche Meinung handele, sondern dies sei aus dem Gutachten hervorgegangen. Wenn z.B. gesagt werde, dass man kein einheitliches Bild bei der Entwicklung im Sozialbereich und bei der Entwicklung von Steuerungsmomenten habe und dass dies uneinheitlich sei, stelle sich für sie die Frage, wie man eine gewisse Einheitlichkeit erreichen könne, die entsprechend der Darstellung im Bericht offenbar gewünscht sei. Insofern habe sie gefragt, wer dafür zuständig sei.

Frau **Anka Topfstett** bemerkt, dass man hinsichtlich der offen gebliebenen Fragen aus ihrer Sicht differenzieren müsse. Von einem Finanzgutachten müsse man auch erwarten, dass es alle Daten erhebe, z.B. bei den Menschen mit Behinderung und zur Altersstruktur. Wenn es sich um in der DDR gewachsene Fälle handele, die seit 30 Jahren in einer Einrichtung seien, sei es logisch, dass die Kosten sehr hoch seien und diese Fälle nicht ambulantisiert werden könnten. Gleichzeitig bekomme jemand bei Bezug von Eingliederungshilfe höchstwahrscheinlich keine Hilfe zur Pflege – dies habe sie mit korrelierenden Systemen gemeint, was aber auch nicht herausgearbeitet worden sei. Beispielsweise gebe es in Ludwigslust einen hohen Datensatz an Menschen mit Behinderungen, hohe Eingliederungshilfe, aber wenig Hilfe zur Pflege. Das Gutachten habe hier keinen Zusammenhang hergestellt. Die Finanzdaten hätten hier mit dem sozialen Hintergrund betrachtet werden müssen. Insofern halte es der Landkreistag auch für schwierig, wenn der LRH in diesem Bereich möglicherweise erweiterte Prüfrechte bekäme. Nach ihrer Auffassung benötige man keine weiteren Finanzwissenschaftler, sondern Fachleute für Sozialhilfe.

Sie stimme der Auffassung von Herrn Deiters zu, dass die Antworten unabhängige Dritte liefern müssten. Man könne sicher noch weitere Vergleichsringe bilden, wie zurzeit die Jugendämter mit der Integrierten Berichterstattung (IBMV) zusammen mit der Firma GEBIT, indem Daten erhoben würden, um Vergleiche zu ermöglichen. Dieses Personal nehme man dann aber wieder aus den Jugendämtern heraus, in denen die Personaldecke ohnehin sehr dünn sei. Die von Herrn Deiters bereits genannte kooperative Fachaufsicht im SGB-XII-Bereich laufe sehr gut. Hier erwarte man sich jetzt auch Handlungshinweise, die landesweit umgesetzt würden. Dies tau-

che noch nicht im Gutachten auf, weil es die kooperative Fachaufsicht erst seit 01.01.2016 gebe. Es gebe auch eine Datenbank im Bereich des SGB XII beim KSV. Hier bestehe z.B. die Möglichkeit der Erweiterung für den Bereich des SGB VIII. Es gebe also durchaus Steuerungsmöglichkeiten und durch die Einführung des Bundes-
teilhabegesetzes (BTHG) werde man zukünftig auch einheitliche Hilfeplanverfahren haben. Sie halte es für hilfreich, vollständige Daten zu vergleichen, gerade auch die Abgrenzung von Kindern mit Auffälligkeiten, die im Heimbereich seien, die in einzelnen Bereichen über SGB XII oder über SGB VIII abgerechnet würden – auch hier sei die Datenlage also nicht eindeutig gewesen.

Herr **Michael Klein** weist darauf hin, dass es noch die Betrachtungsebene Quartier oder Sozialraum geben könne, unabhängig von dem kommunalen Gebietszuschnitt. In Mecklenburg-Vorpommern habe man im bundesweiten Vergleich relativ viele Bürger, die auf Leistungen nach SGB II/Hartz IV angewiesen seien, was wahrscheinlich im Vergleich auch so bleiben werde. Wie von Herrn Micosatt ausgeführt, bestehe hier z.B. im Bereich der Hilfen zur Erziehung rein statistisch gesehen ein Zusammenhang. Viele Alleinerziehende oder Familien mit Problemlagen, die auf Hartz IV angewiesen seien – dies seien etwa 75 % –, bekämen ambulante Hilfen zur Erziehung, indem Sozialarbeiter in die Familie kämen, um sie im Alltag zu unterstützen oder erzieherische Probleme zu lösen. Diese Zusammenhänge würden sich besonders in bestimmten Quartieren und Sozialräumen abbilden, z.B. nicht in ganz Schwerin, sondern in bestimmten geografisch eingrenzba-
ren Regionen, und nicht im ganzen Landkreis, sondern in bestimmten Gemeinden, Gemeindeteilen oder Teilen der Städte in den Landkreisen. Unabhängig von der Zuständigkeit – nach seiner Auffassung liege diese bei Allen, die in diesem Land auf allen Ebenen politisch gestalten würden – sei es wichtig, diese Ebene in den Fokus zu nehmen und über die Sozialgesetzbücher hinaus zu denken. Bei Leistungen nach SGB II und SGB VIII würden teilweise auch Leistungen nach SGB XII gewährt. Insofern könne eine Vernetzung sehr sinnvoll sein und zu Effekten führen, beispielsweise die Vernetzung zwischen dem Fallmanagement im Jobcenter, das die alleinerziehende Mutter begleite, und dem Familienhelfer vor Ort. Dies sei ein übergreifender Ansatz, bei dem es nicht um die Verantwortlichkeit gehe, sondern um Sozialräume und den Blick darauf, um Projekte anzustoßen.

Das auf den Weg gebrachte BTHG biete aus seiner Sicht noch viele Möglichkeiten für konkrete Schritte vor Ort im Dialogverfahren, z.B. wie die Vorgaben für die Hilfeplanung umgesetzt werden sollen. Das Gesetz enthalte viele grundsätzlich zu begrüßende Ansätze hinsichtlich der Steuerungskompetenz der Kommunen, ebenso wie die SGB-VIII-Reform. Hier gebe es einen Referentenentwurf, in dem die zuvor diskutierte einheitliche Abwicklung von Leistungen für behinderte Kinder über die Jugendhilfe nicht mehr enthalten sei. Es gebe jetzt einen Landesvorbehalt, so dass man diesen Sachverhalt im Land diskutieren müsse oder auch die bisherige Regelung beibehalten könne. Die Frage der Verantwortung für behinderte Kinder in fiskalischer und administrativer Hinsicht sei sozialpolitisch relevant und betreffe die unterschiedlichen Beteiligten.

Herr **Gerhard Micosatt** stellt fest, dass die Aufgabenstellung des Gutachtens fiskalisch/finanzwissenschaftlich gewesen sei. Außerdem sollten sozioökonomische Indikatoren herangezogen werden, um bestimmte Erklärungsansätze formulieren zu können. Man habe mit einigen sozioökonomischen Indikatoren diese Erklärungsansätze eingebracht und bei der Beschreibung der einzelnen Leistungsbereiche versucht, die Hintergründe der Inanspruchnahme der Hilfen darzustellen, um Indikatoren darauf zu beziehen. Im Wesentlichen komme man bei überdurchschnittlichen Fall-dichten in Mecklenburg-Vorpommern immer auf ein Armutsproblem zurück. Mecklenburg-Vorpommern sei bundesweit das Land mit dem geringsten Bruttoinlandsprodukt und lange Zeit habe die höchste Arbeitslosigkeit bestanden, woraus sich bestimmte Folgeeffekte ergäben. Dies habe man nicht explizit für jeden Bereich dargelegt, man habe aber aufgezeigt, dass sich über die Zeit aus der Arbeitslosigkeit Folgeeffekte in anderen Bereichen ergeben würden, denn lange Arbeitslosigkeit führe z.B. in die Grundsicherung im Alter oder in verfestigte soziale Familienstrukturen und zum SGB VIII, die Jugendhilfe. Das Gutachten umfasse 300 Textseiten und 100 Seiten Tabellen, was man noch hätte ausdehnen und näher erklären können, dann würde es sich aber nicht mehr um ein Überblicks-Gutachten handeln. Die Frage von Frau Topfstett betreffe das Thema, wie man sehr gezielt bestimmte Probleme analytisch in den Blick nehmen und die Verknüpfungen herausarbeiten könne. Dies sei aber eine andere Aufgabe, die im wesentlichen Kern auf den Versuch der Verknüpfung mit einer Wirkungsanalyse hinauslaufen würde, um zu erkennen, was die Hilfen am Ende bringen würden. In der Jugendhilfe könne man auch nach der Länge

der Unterbringungszeiten und die Dauer der Hilfen fragen usw. Diese Wirkungsanalyse würde benötigt, um dann ein entsprechendes Controlling aufzubauen. Dies sei aber nicht der Kern des Gutachtens gewesen. Man habe einen Überblick gegeben. Es sollten Auffälligkeiten aufgedeckt werden, und zwar präziser als in dem vorherigen Gutachten. Dies sei versucht worden, man sei an einigen Stellen aber auch an die Grenzen der statistischen Auswertbarkeit gekommen. Man müsste dann eigentlich in eine betriebswirtschaftliche Analyse gehen. Die berechneten Kostenintensitäten seien nur ein Näherungswert, denn es hätten nicht die Daten der Jugendhilfeämter zur Verfügung gestanden, die direkt die Kosten mit den Fällen verknüpften. Die Betrachtung der Ausgaben betreffe eine Gesamtzahl der Ausgaben in einem Aufgabenbereich, die nicht deckungsgleich mit den in dem Jahr bearbeiteten Fällen sein müssten, denn die fiskalischen Daten seien nicht ergebnisorientiert, sondern würden in der Finanzrechnung immer noch kameralistisch geführt und könnten auch jahresüberschreitende Zahlungen enthalten.

Es fehle auch nicht unbedingt an einer Sozialstrukturanalyse. Die AWO habe 2015 ein großes Gutachten zur Sozialstruktur in Mecklenburg-Vorpommern präsentiert, das man sich auch angesehen habe. Daraus habe man auch viele der Erkenntnisse und Bezüge gezogen. Man müsse schauen, in welchen Bereichen man Fiskalisches und fachlich Soziales miteinander verknüpfen könne. In Nordrhein-Westfalen sei beispielsweise in den vergangenen Jahren versucht worden, von der fachlichen Seite aus fiskalisch heranzukommen, was nicht richtig gelungen sei, aber auch von der fiskalischen Seite komme man nicht richtig an die fachliche Seite heran, wenn man es einzeln mache. Hier benötige man eine „Verschränkung“ der Fachbereiche.

Im Übrigen sei man auch nicht mit den jeweiligen Kommunen in Kontakt getreten, um die festgestellten Auffälligkeiten zu hinterfragen. Dies sei nicht Bestandteil des Gutachtens gewesen, was normalerweise der Fall sein würde, jedoch den Rahmen des Gutachtauftrages gesprengt hätte.

Wenn es helfe, Auffälligkeiten aufzudecken, und dann in die Steuerungsfragen zu gehen und zu einer Wirkungsanalyse zu kommen, sei dies zu präferieren und so verstehe er auch den Bericht des LRH, der dazu auffordere, sich in dem System weiterzuentwickeln.

Abg. **Torsten Koplín** merkt an, dass der Sozialausschuss beabsichtige, sich Ende März 2017 mit dem Gutachten zu befassen und gegebenenfalls Empfehlungen zu geben.

Bezüglich der Eingliederungshilfe zur Integration von Menschen mit Behinderung wendet er sich an Herrn Klein, der in seinem Statement Bezug auf den Handlungsbedarf genommen habe. Aus dem Gutachten gingen eine hohe Falldichte – Herr Deiters habe auf den historischen Hintergrund verwiesen – und unterdurchschnittliche Kosten hervor. Seit Ende 2016 gebe es das BTHG, in dem er ebenso wie Herr Klein einige Fortschritte sehe. Unterstellt, dass diese Fortschritte greifen würden, stellt er die Frage, welcher darüberhinausgehender Handlungsbedarf für das Land in diesem Bereich gesehen werde.

Herr **Michael Klein** führt zum Gutachten aus, dass sich die benannten Handlungsbedarfe administrativ gesehen auf die Organisation und die Art und Weise der Hilfeplanung im SGB XII - hier teilweise Eingliederungshilfe, teilweise Hilfe zur Pflege – bezögen. Man habe festgestellt – dies sei aber nicht nur in Mecklenburg-Vorpommern so –, dass die Durchführung der Hilfeplanung durch Verwaltungsmitarbeiter ohne fachlichen sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Zugang zu der Thematik nicht mehr zeitgemäß sei. Das Verwaltungspersonal müsse entweder durch organisierte Zusatzqualifikation und entsprechende Stärkung in die Lage versetzt werden, auch auf fachlicher Ebene in den einzelnen Fällen steuern zu können, oder es müssten Teams und Strukturen gebildet werden, in denen die Disziplinen interdisziplinär tätig würden. Man sehe hier die unterschiedlichen Ebenen in der Verantwortung, sich weiterzuentwickeln.

Zum BTHG sehe er weiterhin Handlungsbedarf. Der Grundgedanke dieses Gesetzes sei es, dass sich das ganze Leistungsgeschehen auf die Person und deren Bedarfe, um wie nicht behinderte Menschen an der Gesellschaft teilhaben zu können, konzentrieren solle. Das Vergütungs- und Vertragswesen sei aber historisch gesehen aus guten Gründen einrichtungszentriert. Diese Frage könne nicht im Land geklärt werden, sei aber inhaltlich und fiskalisch sehr wichtig für die beteiligten Akteure. Da es in Mecklenburg-Vorpommern eine spezifische, historisch gewachsene Einrichtungsstruktur gebe, sei es hier möglicherweise besonders wichtig, sich dieser Frage zu stellen.

Herr **Thomas Deiters** führt zu der hohen Falldichte und den niedrigen Fallkosten der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und zum BTHG aus, dass dies aufgrund der gegebenen Rahmen- und Ausgangsbedingungen eine große Herausforderung für Mecklenburg-Vorpommern sein werde. Das BTHG setze gerade bei den behinderten Menschen, die in Werkstätten beschäftigt würden, die Präferenz auf den ersten Arbeitsmarkt – dahin müsse man jetzt kommen. Das Land habe nun alle Hebel in der Hand, denn dafür sei u.a. auch die kooperative Fachaufsicht zuständig, mit der man gut zusammenarbeite und überlege, wie man dies gemeinsam schaffen könne. Wahrscheinlich bestehe Einigkeit darüber, dass man sich zunächst in erster Linie auf den Zugang konzentriere, also die behinderten Menschen, die auf den Arbeitsmarkt drängten oder erwerbsfähig seien. Hier sei zu prüfen, ob es Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt gebe oder die WfbM in Betracht komme. Ein viel schwierigerer Prozess sei die entsprechende Umsetzung auch für die Menschen, die zurzeit bereits in den Werkstätten beschäftigt seien, denn es gehe um Personen, die teilweise zehn bis zwanzig Jahre die Struktur in den WfbM kennen würden, die einen geschützteren Bereich darstellten. Deshalb müsse man sich aus seiner Sicht zunächst auf den Zugang konzentrieren, um sich anschließend mit dem bisherigen Personenkreis zu befassen.

Frau **Anka Topfstett** ergänzt, dass das BTHG insofern auch die Möglichkeit schaffe, die Rahmenverträge neu zu verhandeln, denn an dieser Stelle würden sich die Steuerungsmöglichkeiten bieten. Das Gutachten verweise hier ganz klar auf die zurzeit beschränkten Prüfungsmöglichkeiten zu den Rahmenverträgen. Hier sehe sie im Rahmen der Verhandlungen eine große Chance. Das Gutachten habe überdies dargestellt, dass Schiedsstellenentscheidungen im SGB-XII-Bereich in der Vergangenheit sehr leistungserbringerfreundlich gewesen seien, d.h. zu Lasten der Sozialhilfeträger. Auch hier erhoffe man sich für die Zukunft Veränderungen. Ferner würden die WfbM durch das BTHG zukünftig Konkurrenz erhalten, indem auch andere Anbieter auf den Markt kommen können. Gerade Rahmenvertragsverhandlungen seien aber besonders wichtig. Dabei hoffe man auf die Unterstützung der kooperativen Fachaufsicht, um ein für alle Beteiligten gutes Ergebnis zu erzielen.

Abg. **Holger Kliewe** bezieht sich auf die Aussage von Herrn Klein, dass etwa 60 % der Gesamtkosten von Kommunen auf Sozialausgaben entfielen und fragt, ob darin auch die damit befassten Mitarbeiter berücksichtigt seien.

Herr **Michael Klein** erklärt, seine Aussage gelte sowohl kameral als auch ergebnisorientiert. Das Verhältnis der Ausgaben für das Personal zu den Transferausgaben liege in einer Größenordnung von eins zu zehn oder eins zu zwölf.

Abg. **Holger Kliewe** bemerkt, wenn man die Mitarbeiterkosten einbeziehe, käme man auf Ausgaben von über 70 % im Sozialbereich. Ihm lägen aktuelle Zahlen des Landkreises Vorpommern-Rügen vor, nach denen einschließlich aller Nebenleistungen 72,6 % des Kreishaushaltes für Sozialausgaben geleistet würden. Unter Berücksichtigung der Erstattungen durch Bund und Land für diesen Bereich bleibe eine Unterdeckung bei den direkten Sozialausgaben von 57 % bzw. rund 50 Mio. EUR, bei Einbeziehung der Mitarbeiterkosten belaufe sich die Unterdeckung auf über 100 Mio. EUR.

Abg. **Dirk Lerche** bittet um eine Stellungnahme zu der Möglichkeit, in Zukunft einheitliche Standards zu erreichen und fragt, ob eine einheitliche Gebührenordnung des Landes hilfreich sein würde, ähnlich wie die Gebührenordnung der Ärzte, indem für das Land einheitliche Festbeträge festgelegt würden, z.B. für die Heimübernachtung oder für Ausbildungsstunden usw.

Herr **Gerhard Micosatt** erklärt, dass er diese Frage als Finanzwissenschaftler nicht beantworten könne. Man könne Produkte definieren und müsse dafür die Kosten ermitteln, um dann einen bestimmten Wert festzulegen. Für den Sozialbereich sei ihm aber bekannt, dass es für individuelle Hilfen Kostenrahmen gebe, die im Einzelfall jedoch auch immer anders ausfallen könnten, weil es auf die Diagnose für einen Betroffenen ankomme, die hinsichtlich des Hilfebedarfes sehr unterschiedlich ausfallen könne. In der Jugendhilfe könne dies ähnlich sein und sei von der zu betreuenden Familie oder bei Heimunterbringung von der jeweiligen Person abhängig, um jeweils eine wirkungsorientierte Hilfe zu erbringen. An der Dauer der Hilfen sei erkennbar, dass diese nicht immer einheitlich seien. Die Kosten würden sich außerdem an der Therapieform ausrichten. Man könne also einheitliche Kosten für bestimmte Maßnahmen definieren, aber ein gewisser Spielraum müsse vorhanden sein, um entsprechend der Diagnose auch tätig werden zu können. Diese Auffassung entspreche seinen Erfahrungen in diesen Bereichen. Alle Versuche von Standardisierung seien begrenzt. Dies sei auch von dem Personal abhängig, das für die Bearbeitung zuständig sei. Er erinnere an die Zeit nach dem Fall Kevin im Jahr 2005. Damals sei das Bun-

des Kinderschutzgesetzes erweitert worden, es sei eine öffentliche Diskussion solcher Fälle geführt worden und Jugendamtsmitarbeiter seien sehr vorsichtig mit dem geworden, was sie gemacht haben, denn wenn etwas schiefgehe, habe dies für diese Personen juristische Konsequenzen. Man könne die Spielräume nicht auflösen, habe aber die Möglichkeit, Verfahren zu standardisieren und daraus Konsequenzen für die Fallgestaltung und für Abschluss und Controlling zielorientierter Verträge mit den Leistungserbringern zu ziehen.

Herr **Thomas Deiters** erklärt, er habe Verständnis für die Frage nach möglichen landeseinheitlichen Preisen. Dies scheitere aber bereits daran, dass dies auf Landesebene zu entscheiden sein würde, ob das obere oder das untere Niveau festgelegt werden solle. Zwischen den einzelnen Fällen bestünden tatsächlich immer sehr viele Unterschiede. Ein Beispiel sei der Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Das typische an behinderten Menschen sei, dass sie von einer normalen Situation abweichen würden. Dadurch ließen sich auch die Bedarfe nicht in bestimmte Standardleistungen pressen. Für die Eingliederungshilfe habe man bereits versucht, bestimmte Leistungstypen zu begründen, aber trotzdem könne man den individuellen Bedarf auch nicht in einen solchen Leistungstyp pressen. Das BTHG gehe jetzt auch in eine ganz andere Richtung, indem nicht zu stark standardisiert, sondern geschaut werden solle, was der einzelne Betroffene benötige. Ein anderes Beispiel betreffe den Kita-Bereich, in dem man 2004 noch Regelkosten gehabt habe, mit denen die Landes- und kommunale Beteiligung an den Kosten für die Kita-Finanzierung festgelegt worden seien. Man habe hier also einheitliche Preise für die verschiedenen Betreuungsarten gehabt, zufrieden sei damit aber niemand gewesen, denn die größten Kostenunterschiede für einen Kita-Träger resultierten aus der Auslastung der Einrichtung. Während man in einer großen, gut ausgelasteten Einrichtung relativ niedrige Platzkosten habe, gebe es zur Gewährleistung erreichbarer Entfernungen für die Eltern aber auch kleinere Einrichtungen. Die kleineren Einrichtungen müssten mit einer geringeren Zahl von Kindern betrieben werden und seien nicht immer voll ausgelastet, gleichzeitig gebe es aber bestimmte Fixkosten, so dass in solchen Räumen die Leistungserbringungskosten einfach höher seien. Bei Festlegung eines einheitlichen Kostensatzes in der Mitte hätte man in den gut ausgelasteten Einrichtungen vermutlich Gewinne und in den anderen Einrichtungen würden die Mittel nicht

ausreichen. Deshalb sei es sinnvoll, dass bestimmte Entscheidungen entsprechend der sozialräumlichen Gegebenheiten und der Bedarfe vor Ort getroffen würden.

Frau **Anka Topfstett** räumt ein, dass Festbeträge der Verwaltung viel Arbeit ersparen würden, man müsste lediglich das SGB XII ändern, denn das Bundesgesetz sehe vor, dass diese Leistungen in einem Rahmenvertrag zwischen Leistungsanbietern und -trägern verhandelt werden müssten. Man habe Rahmenverträge für das Land geschlossen, um die individuellen Hilfen so einheitlich wie möglich zu gewähren. Dies sei eigentlich ein Widerspruch in sich, aber es gebe für jede Hilfeart Hilfestruppen und Leistungstypen, für die bestimmte Nettoarbeitszeiten anrechenbar seien. Man versuche, die individuellen Leistungen in diese Cluster zu bringen. Durch das BTHG müsse der Landesrahmenvertrag jetzt neu verhandelt werden, was eine große Herausforderung darstelle. Man werde versuchen, die Regelungen so einheitlich wie möglich zu treffen und werde künftig ein einheitliches Hilfeplanverfahren haben, indem standardisierte Fragebögen zu den Hilfebedarfen ausgegeben würden, um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Trotzdem bleibe natürlich jeder Fall individuell, denn jeder Mensch, jede Beeinträchtigung und jede Hilfe seien anders.

Abg. **Karsten Kolbe** verweist auf die Ziffer 3 der Zusammenfassung in der Unterrichtung durch den LRH, wonach sich der finanzielle Problemdruck im Sozialbereich nicht aus zu geringen Landeszuweisungen ergebe, sondern vielmehr aus zu geringen kommunalen Steuereinnahmen. Auf seine Frage, woraus diese Erkenntnis resultiere, erklärt Vizepräs. **Reinhard Arenskrieger**, zu diesem Thema habe der LRH ausführlich im Kommunalfinanzbericht Stellung genommen. Das Problem würde nicht bestehen, wenn die kommunale Ebene sich dies leisten könnte, aber die hohen Ausgaben ließen sich nicht finanzieren.

Vors. **Bernhard Wildt** stellt fest, dass es keine weiteren Fragen gebe. Er bedankt sich namens des Ausschusses für die Stellungnahmen und Ausführungen der Sachverständigen, die die Abgeordneten in den Fraktionen und im Ausschuss diskutieren würden, um schließlich eine Beschlussempfehlung für den Landtag zu erarbeiten.

Ende: 14:21 Uhr

(De.)

Bernhard Wildt
Vorsitzender